



Sportamt

07.09.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Bußw older

Telefon: 492-5213

Bussw older@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Kommunale Sportanlagen - Vereine mit Überlassungsvertrag, Energiekostenzuschuss

Beratungsfolge

22.09.2021 Sportausschuss

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Sportausschuss stimmt zu, dass den Sportvereinen für das Jahr 2019 für die an die Vereine gemäß Vertrag überlassenen kommunalen Sportanlagen ein Energiekostenzuschuss in Höhe von 18 % der Jahresenergiekosten (Erdgas, Heizöl, Strom, Wasser) je Sportanlage gemäß Anlage 1 gewährt wird.
2. Der Sportausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Beschlussvorlage zum Energiekostenzuschuss für das Jahr 2020 für die Sitzung am 02.11.2021 geplant ist.
3. Der Sportausschuss beschließt, dass für die Jahre 2019 und 2020 letztmalig ein Energiekostenzuschuss nach der bisherigen Berechnung gewährt wird.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf für ein neues Verfahren zum Umgang mit den Energiekosten unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes mit Beteiligung der betroffenen Vereine zu erarbeiten und dem Sportausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten			
Zeile	15	Transferaufwendungen	2021	58.686,13	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2021 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt.

## **Begründung:**

### Ausgangslage:

Aktuell werden 23 kommunale Sportanlagen durch Sportvereine betrieben. In den dazu mit den Vereinen geschlossenen Überlassungsverträgen ist vereinbart, dass diese selbst für die Pflege und den Betrieb der kommunalen Sportanlagen inklusive der Zahlung der laufenden Betriebskosten, zu denen unter anderem die Energiekosten zählen, verantwortlich sind. Für die nachgewiesenen und durch die Verwaltung anerkannten Betriebskosten wird dabei ein vertraglich festgelegter Zuschuss in Höhe von 70 % von der Stadt gewährt.

Im Jahr 2008 wandten sich viele Sportvereine an die Sportverwaltung und beantragten eine zusätzliche finanzielle Hilfe aufgrund der stetig und erheblich gestiegenen Energiekosten. Dieser Bedarf wurde anerkannt und seitdem können die Vereine jährlich auf Antrag neben dem Betriebskostenzuschuss einen weiteren Zuschuss zur Deckung der Energiekosten erhalten. Die Höhe dieses Zuschusses wird in Abhängigkeit der durchschnittlichen Energiekostensteigerung laut den Zahlen des Statistischen Bundesamtes ermittelt.

### Zu Beschlusspunkt 1:

Für den hier maßgeblichen Abrechnungszeitraum 2019 ergibt sich eine durchschnittliche Steigerung der Energiekosten in Höhe von 18 %. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Vereine jeweils einen Energiekostenzuschuss in Höhe von 18 % der eingereichten Gesamtenergiekosten (siehe Anlage 1) erhalten.

### Zu Beschlusspunkt 2:

Um den Vereinen zeitnah den Energiekostenzuschuss für das Jahr 2020 bewilligen zu können, wird die Verwaltung die Vereine auffordern, ihre Energiekosten nachzuweisen, so dass in der Sitzung am 02.11.2021 ein entsprechender Beschluss gefasst werden kann.

### Zu Beschlusspunkt 3:

Bereits mit Beschluss zur Vorlage V/0867/2019 hatte der Sportausschuss zur Kenntnis genommen, dass der separate Energiekostenzuschuss künftig in die neugefassten Überlassungsverträge als Vertragsbestandteil aufgenommen werden soll. Bis dahin bedarf es gesonderter Beschlüsse des Ausschusses über die Gewährung dieses Zuschusses.

Neben dieser zu treffenden Regelung in den Überlassungsverträgen ist die Berechnung des Zuschusses zu korrigieren. Der Energiekostenzuschuss wird zusätzlich zu den vertraglich geregelten Betriebskosten gewährt. Bisher wurden maximal 18 % der nachgewiesenen Energiekosten gesondert bezuschusst. Der Gesamtbetrag ist jedoch auf 78.900 € begrenzt. Mit der Folge, dass in der Vergangenheit nicht immer 18 % übernommen werden konnten. Die bisherige Berechnung führt zu einer unverhältnismäßig hohen Übernahme der Energiekosten durch die Stadt, da für die Berechnung des Energiekostenzuschusses als Basiswert die gesamten Energiekosten und nicht der verbleibende Anteil der Vereine berücksichtigt wird, der lediglich Mehrkosten der Vereine durch die Steigerung der Energiekosten auffängt.

### Berechnungsbeispiel:

Gesamtenergiekosten	10.000,00 €	
Anteil Sportamt (70% von Gesamtenergiekosten)	7.000,00 €	
Anteil Verein (30 % von Gesamtenergiekosten)	3.000,00 €	
Zusätzlicher Zuschuss (18 % von <b>Gesamtenergiekosten</b> )	1.800,00 €	
Daraus ergibt sich ein städtischer Anteil von insgesamt	8.800,00 €	(= 88 %)
und ein verbleibender Anteil für den Verein von	1.200,00 €	(= 12 %)
zusätzliche städtische Übernahmen		(= 18%)

Gesamtenergiekosten	10.000,00 €
Anteil Sportamt (70% von Gesamtenergiekosten)	7.000,00 €
Anteil Verein (30 % von Gesamtenergiekosten)	3.000,00 €
Zusätzlicher Zuschuss (18 % bezogen auf den 30 %igen <b>Anteil Verein</b> )	540,00 €
Daraus ergibt sich ein städtischer Anteil von insgesamt	7.540,00 € (= 75,4 %)
und ein verbleibender Anteil für den Verein von	2.460,00 € (= 24,6 %)
zusätzliche städtische Übernahmen	(= 5,4%)

Die bisherige Berechnung muss folglich geändert werden. Da die Vereine auf dieses Berechnungsverfahren und in der Folge auf die Höhe der Zuschüsse vertrauen, schlägt die Verwaltung vor, für die Jahre 2019 und 2020 diese Berechnung noch anzuwenden. Dies soll aber für die Jahre 2019 und 2020 letztmalig erfolgen.

#### Zu Beschlusspunkt 4:

Bereits bei der Beratung der Vorlage V/0867/2019 war angeregt worden, Anreize zum Energiesparen zu setzen, die das bisherige Verfahren zur Gewährung des Energiekostenzuschusses nicht enthält. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der für Münster beschlossenen Ziele hinsichtlich Nachhaltigkeit und Klimaneutralität. Es sollen Anreize geschaffen werden, den Energieverbrauch dauerhaft zu senken. Dies kann durch einen generell sparsameren Einsatz von Energie und durch die Nutzung effizienterer Technologien, die zum Teil selbst förderwürdig sind, erzielt werden (vgl. bspw. Sportförderrichtlinie Abschnitt II).

Bisher wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass im Rahmen der Überarbeitung der Überlassungsverträge zusammen mit den Vereinen auch ein neues Verfahren zur Gewährung des Energiekostenzuschusses erarbeitet werden soll. Dieses Ziel soll auch weiterhin verfolgt werden. Aufgrund von Arbeitsbelastung und Stellenvakanzen – die Stelle wird frühestens zum Jahresende besetzt werden können – konnte die Überarbeitung der Überlassungsverträge noch nicht erfolgen.

Um schon im Jahr 2021 die für Münster beschlossenen Ziele hinsichtlich Nachhaltigkeit und Klimaneutralität zu berücksichtigen, schlägt die Verwaltung vor, im Vorgriff auf die Überarbeitung der Überlassungsverträge zusammen mit den Vereinen grundlegende Regelungen zur Verteilung der Energiekosten zu entwickeln, die dann in die Überarbeitung der Überlassungsverträge einfließen.

In Vertretung

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

#### Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Energiekostenzuschuss für Vereine mit Überlassungsvertrag